



Statuten

des Verbandes „innovative gebäude[©] Österreich“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „**innovative gebäude[©] Österreich**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, darüber hinaus erstrecken sich seine Tätigkeiten in Projekten und Forschungsarbeiten auch auf internationaler Ebene.
Im Verband innovative gebäude[©] Österreich schließen sich Vereine, Verbände und Unternehmen aus allen Branchen, die sich mit innovativen Gebäuden auseinandersetzen und Innovative Gebäude - Länderorganisationen als ordentliche Mitglieder aufgrund ihrer gemeinsamen Interessen zusammen. Sie werden unterstützt von fördernden Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§2

Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke in den Bereichen:

- Klima- und Umweltschutz
- Förderung der Wissenschaft und Forschung
- Nachhaltiges Wirtschaften im Bauwesen
- Sozioökonomische Sicherung für Bewohner und Bevölkerung
- Förderung der Gesundheit

Durch deren Erfüllung wird die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, ökologischem und volkswirtschaftlichem Gebiet gefördert. Der Verband ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verband orientiert seine Tätigkeit an folgenden Prinzipien:

- Nachhaltigkeit
- Unabhängigkeit
- Überparteilichkeit
- Kooperation
- Vernetzung
- Ökologisch – ökonomisch – sozial optimierend

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Ein innovatives Gebäude kann dem Wunsch nach Wohnqualität, Komfort und Behaglichkeit in höchster Qualität gerecht werden und erfüllt höchste Ansprüche an Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Um die weltweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist die breite Umsetzung innovativer Gebäudestandards im Neubau wie auch in der Sanierung und Revitalisierung von entscheidender Bedeutung.

Die Realisierung von innovativen Gebäuden setzt bei BauträgerInnen, BeraterInnen, ArchitektInnen, FachplanerInnen und ProfessionistInnen hohes Detailwissen, große Sorgfalt in der Ausführung und professionelle Qualitätssicherung voraus. Der Verband **innovative gebäude[©] Österreich** will einen koordinierenden Beitrag zur Verbreitung dieses Wissens und zur Sicherung der Qualitätsmaßstäbe leisten und verfolgt insbesondere folgende Ziele:



(1) Der Verbandszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a) Der Verband **innovative gebäude**[®] Österreich hat eine überregionale Geschäftsstelle, diese dient als zentrale Stelle zur Koordination für Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den **innovative gebäude**[®]-Regionalstellen und Länderorganisationen.
- b) Der Verband **innovative gebäude**[®] Österreich dient als Kommunikations-Netzwerk für alle Interessierten und arbeitet eng, unter gegenseitiger Nutzung und Austausch vorhandener Ressourcen, mit anderen nationalen und internationalen Organisationen zusammen
- c) Verbreitung und Marktdiffusion von Informationen und Know-how zu innovativen Gebäudestandards
- d) Qualitätssicherung beim Bau und bei der Herstellung innovativer Komponenten, die insbesondere für hochenergieeffiziente Gebäude tauglich sind
- e) Strategieentwicklung zur raschen und zielführenden Verbreitung innovativer Gebäudestandards in Österreich bzw. Europa
- f) Vernetzung und Einbindung aller am Nachhaltigkeitssektor tätiger Personen und Gewerbe insbesondere Beratende, Planende, Bauausführende und Bauindustrie
- g) Der Verband **innovative gebäude**[®] Österreich ist eine Kommunikations-, Beratungs- und Forschungs-Dachplattform für die Weiterentwicklung von innovativen Gebäuden
- h) Der Verband **innovative gebäude**[®] Gebäude Österreich betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Bekanntheit innovativer Gebäude, Information über gebaute Objekte und Bewohnererfahrungen sowie Entkräftung von Vorurteilen
- i) Der Verband **innovative gebäude**[®] Österreich setzt sich auf bundespolitischer Ebene für die schnelle Verbreitung innovativer Gebäudestandards ein und forciert die Errichtung öffentlicher innovativer Gebäude.

(2) Als ideelle Mittel dienen dem Verband weiters in Koordination mit den Regionalstellen und Landesorganisationen:

- a) Veranstaltung und Vernetzung von und Teilnahme an Vorträgen, Tagungen, Exkursionen, Facharbeitskreisen, Schulungen und Seminaren, Workshops, Darbietungen, Präsentationen, Versammlungen und Ähnlichem.
- b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und Fachliteratur, Informationsmaterial, Homepage, Mailings, und sonstiger schriftlicher oder elektronischer Medien
- c) Veranstaltung von Informations-, Arbeits- und Vernetzungstreffen
- d) Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Verbandszweckes
- e) Koordination und Durchführung von Forschungsarbeiten und Clusterbildung

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Erträge aus Beratungs-, Bildungs- und Forschungsleistungen
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder
- e) Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften
- f) Übernahme von Dienstleistungen im Rahmen des Verbandszweckes

§ 4

Art der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins Innovative Gebäude Österreich können Unternehmen, Vereine und Verbände bzw. sonstige Institutionen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, sich voll an der aktiven Verbandsarbeit beteiligen, und in der Verbreitung innovativer Gebäudestandards tätig sind. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird unter § 10 Abs. 6 der Statuten präzisiert. Vereine und Verbände können Mitglieder werden, die Nutzung der Verbandsmarke gilt jedoch nur für den beitretenden Verein/Verband, NICHT jedoch für dessen einzelne Mitglieder. Bei Innovative Gebäude Landesorganisationen gilt das Markenrecht im Unterschied dazu auch für das einzelne Mitglied.
- (2) **Außerordentliche Mitglieder** verfolgen keinerlei wirtschaftliches Interesse, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben trotzdem ein Stimmrecht (z.B. Universitäten und Ausbildungsstätten, Energieberatungen, Umweltorganisationen, Internetplattformen, öffentliche Institutionen etc.)



- (3) **Fördernde Mitglieder** sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines mit dem Verband individuell vereinbarten Mitgliedsbeitrages fördern. Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Verbandszweck identifizieren und die Verbandsziele durch Lobbying und/oder die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Insbesondere auch namhafte Personen des gesellschaftlichen Lebens, aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien, Kunst, Kultur und Politik, etc. sowie Personen und Gesellschaften, die sich in anderen Regionen und Ländern mit derselben Thematik befassen und im Sinne einer Vernetzung in den Informationsaustausch eingebunden werden wollen. Sie sind im Verband nicht stimmberechtigt.
- (4) Zu **Ehrenmitgliedern** des Verbands können natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband und/oder des Verbandszweckes ernannt werden. Sie sind im Verband nicht stimmberechtigt.
- (5) **Facheinschlägige Studentenmitgliedschaft:** Bei Vorliegen einer gültigen Inskriptionsbestätigung sind Studentenmitgliedschaften möglich. Studenten haben kein Stimmrecht und keine Berechtigung zur Führung der Verbandsmarke. Ansonsten bestehen die gleichen Rechte wie bei ordentlichen Mitgliedern. Nach Studienabschluss und Aufnahme einer Tätigkeit bei einer Firma oder Selbstständigkeit, muss ein Antrag auf Aufnahme als Vollmitglied gestellt werden.
- (6) Die in Absatz 1-4 genannten Mitglieder sind ab Antritt der Mitgliedschaft bis zu deren Erlöschen bzw. bis zum allfälligen Entzug der Nutzungsrechte berechtigt, die unter § 6 genannten Marke des Verbandes zu nutzen. Die Regelungen und Bestimmungen zur Nutzung können § 6 Abs. 3 entnommen werden. Verbandsfremde Personen oder Institutionen dürfen die Marke keinesfalls nutzen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Aufnahmekriterien mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Eingetragene Marken

- (1) Der Verband ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt zu AM 5635/2011 mit Registrierungsnummer 265946 eingetragenen Wortbildmarke IG Passivhaus, und der zu AM 5784/2011 mit Registrierungsnummer 267688 eingetragenen Marke IG Passivhaus (Individualmarken). Anmerkung: diese Marken werden aufgrund des Rebrandings in Innovative Gebäude Österreich nicht mehr verwendet.
- (2) Der Verband ist weiters Inhaber der beim Österreichischen Patentamt zu AM 52328/2014 eingetragenen Verbandsmarke mit der Registrierungsnummer AT 283313 (Wortbildmarke **innovative gebäude[®]**).
- (3) Regelung der Nutzungsrechte
 - a) Die Nutzungsrechte an den Individualmarken gemäß Abs. 1 werden vom Verband in Lizenzverträgen außerhalb der Statuten geregelt. Anmerkung: Die Nutzung dieser Marken ist zurzeit aufgrund des Rebrandings in Innovative Gebäude Österreich nicht relevant.
 - b) Hinsichtlich der Nutzungsrechte an der Verbandsmarke gemäß Abs. 2 gilt Folgendes:

Z 1. Den unter § 4 genannten Mitgliedern wird für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft beim Verband Innovative Gebäude Österreich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der genannten Marke gewährt. Es ist den innovative Gebäude-Landesorganisationen als ordentlichen Mitgliedern gestattet, die Nutzungsrechte wiederum den Mitgliedern der Landesorganisationen für die Dauer der Mitgliedschaft zu übertragen. Die Landesorganisationen verpflichten sich, missbräuchliche Verwendungen des Logos durch deren Mitgliedsunternehmen zu unterbinden und sind diesbezüglich aus der Marke eigenständig klagsberechtigt.



Z 2. Die Marke darf zur Kennzeichnung im Zuge des Anbietens, Bewerbens und Inverkehrbringens von Dienstleistungen und Waren im Bereich „Innovative Gebäude“ verwendet werden. Die Verwendung der Marke darf grundsätzlich nicht als Qualitätskennzeichnung von Produkten verwendet werden oder interpretierbar sein. Diese Vorgabe ist besonders im Kontext der Bewerbung von Produkten zu berücksichtigen. Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Verwendung der Marke als Firma oder als Firmenbestandteil.

Z 3. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, die Marke in irgendeiner Form abzuändern, etwa dadurch, dass sie mit Zusätzen verwendet würde.

Z 4. Jede Benutzung der Marke durch die Mitglieder gilt als Benutzung durch den Verband.

Z 5. Das Recht auf Nutzung der Marke gilt für die Dauer der Mitgliedschaft. Es endet automatisch, sobald die Mitgliedschaft beim Verband Innovative Gebäude Österreich endet. Darüber hinaus kann der Verband das Nutzungsrecht aus folgenden wichtigen Gründen entziehen, wenn

- über das Vermögen des Mitglieds ein Konkursverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder das Mitglied seine Zahlungen einstellt;
- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Einräumung einer bedungenen Nachfrist mit einer Zahlung des Mitgliedsbeitrages um mehr als vier Wochen im Verzug ist;
- das Mitglied eine Marke des Verbandes missbräuchlich verwendet
- das Mitglied eine Marke des Verbandes angreift;
- das Mitglied gegen wesentliche Bestimmungen der Statuten verstößt.

Z 6. Gewährleistung und Haftung

Zurzeit sind dem Verband keine der Benutzung entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt. Der Verband haftet bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Statuten nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(4) Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist nicht verpflichtet, die Marken gegen Angriffe zu verteidigen, sie rechtzeitig zu verlängern oder Sonstiges vorzukehren, um sie in ihrem Bestand aufrecht zu erhalten.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sorgfalt eines ordentlichen, auf die Reputation der Marken bedachten Kaufmanns einzuhalten.
- b) Mitglieder werden den Verband unverzüglich von jeder erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Marke unterrichten. Falls sich der Verband bzw. die Landesorganisationen zu rechtlichen Schritten entschließen, um solche Verletzungen oder Beeinträchtigungen abzuwehren, wird sie das Mitglied auf deren Verlangen mit allen Kräften unterstützen.
- c) Dem Verband durch missbräuchliche Handlungen eines Mitglieds entstehende Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hat das Mitglied zu ersetzen.
- d) Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Marke durch das Mitglied wird dieses den Verband von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der Marke freistellen und den Verband vollkommen schad- und klaglos halten.

(6) Rechte und Pflichten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke durch Dritte

- a) Der Verband behält sich das alleinige Recht vor, die Marke gegen Angriffe Dritter zu verteidigen.



- b) Im Falle missbräuchlicher Nutzung der Marke durch Dritte/Verbandsfremde behält sich der Verband vor, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und auf Unterlassung und Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes zu klagen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

(7) Sonstige Bestimmungen

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen zur Markenrechtsnutzung benötigen einen Beschluss der Generalversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Ein Austritt muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden (Spätestens am 31. Oktober des Jahres). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist bzw. bei Vorliegen von wichtigen Gründen wie z.B. Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen zur Markennutzung zur Auflösung der Mitgliedschaft bzw. der Lizenzverträge berechtigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere bei grob schädigendem Verhalten gegenüber den Grundsätzen des Verbandes im Hinblick auf innovative Gebäude.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden bzw. Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Generalversammlung beschlossen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, in einem der Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 9

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 10

Die Generalversammlung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.



- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die **innovative gebäude[®]** Landesorganisationen werden durch ihren gesamten Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, wobei einem regionalen IG Passivhaus bzw. einem regionalen **innovative gebäude[®]** Verein unabhängig von der Anzahl seiner Vorstandsmitglieder höchstens sechs Stimmen zukommen. Alle anderen juristischen Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung und das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende. Wenn diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (Budget und dessen Verwendung für das kommende Jahr);
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verband;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem/Vorsitzender und KassierIn, die den Verein nach außen hin vertreten. . Der Vorstand kann wie folgt erweitert werden: KassierIn-StellvertreterIn. Weiters kann zur vereinsinternen Unterstützung des Vorstands ein erweitertes Gremium gewählt werden. Jede Landessektion sollte ein Mitglied in dieses Gremium entsenden.
- (2) Der Vorstand wird einmal jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer weggefallen oder handlungsunfähig sein, sind Verbandsmitglieder, die zumindest 10% der ordentlichen Mitglieder umfassen, zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes ist für unbestimmte Zeit gegeben, sofern nicht in einer Generalversammlung ein Wechsel von Vorstandsmitgliedern beschlossen wird. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann auf unbestimmte Zeit im Amt bleiben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sollte der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern bestehen, ist die Anwesenheit von beiden Mitgliedern erforderlich und die Einstimmigkeit muss gegeben sein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit.



- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- g) Bestellung einer Geschäftsführung (eine österreichweite Geschäftsstelle und regionale Geschäftsstellen in den Bundesländern).
- h) Erstellung der Geschäftsordnung
- i) Inhaltliche Ausgestaltung der Markennutzungsrechte

§14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des/der KassierIn. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) im Einzelnen bis € 2.500,- und insgesamt im einem Geschäftsjahr bis maximal € 30.000,- bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder der/s KassiersIn, darüber hinaus bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden und der/s Kassiers/n. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen sowie den GeschäftsführerInnen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (5) Dem/der Vorsitzendenobliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden ein Mitglied des unterstützenden Gremiums gemäß § 12.1, und anstelle des/der KassierIn der/die KassierstellvertreterIn..

§ 15

Die Rechnungsprüfer



- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 14 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 16

Die Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung, das ist die administrative Abwicklung der Verbandsagenden, soweit diese nicht zwingend gemäß Gesetz oder Statuten bestimmten Verbandsorganen zugewiesen sind, zu beauftragen. Die so beauftragten Personen („die Geschäftsführung“) gehören nicht dem Vorstand an. Der Vorstand ist berechtigt, mit solchen Personen geeignete vertragliche Abreden zu treffen, insbesondere auch Dienstverträge einzugehen. Grundsätzlich ist eine Besetzung einer österreichweit tätigen, übergeordneten Geschäftsstelle als auch regionalen Geschäftsstellen in erforderlicher Anzahl vorgesehen.

§ 17

Die Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erstellen. Deren Wirksamkeit wird mit Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung beschlossen. Dasselbe gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt zumindest folgende Verbandsangelegenheiten im Detail:

- 1) Kooperationen und Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern
- 2) Modus für die Zusammensetzung des Vorstands und der Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. des unterstützenden Gremiums gemäß §12.1
- 3) Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder
- 4) Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Verantwortlichkeiten der Geschäftsstellen österreichweit und in den Landessektionen.

§ 18

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das



verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein bilden, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.

- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- a) Auf alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- b) Die Mitglieder vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Rest der Bestimmungen davon unberührt.